



Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach DSGVO?!

Das Thema Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben wir zuletzt in der „Hörakustik“ 8/2017 angesprochen. Dabei ging es allerdings nicht um die Frage, in welchen Fällen Unternehmen – auch aus der Hörakustikbranche – einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen müssen. Eine aktuelle EntschlieÙung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 26. April 2018 (abrufbar zum Beispiel unter https://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK_95-DSB-Bestellpflicht.pdf) wollen wir nun zum Anlass nehmen, dieses Thema hier aufzugreifen.

Die DSGVO regelt die Pflicht zur Benennung eines DSB in Art. 37. Danach ist ein solcher unter anderem dann zu benennen, wenn die Kerntätigkeit eines Unternehmens in der „umfangreichen Verarbeitung“ von Gesundheitsdaten besteht. Laut Paragraph 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG – neu), den der deutsche Gesetzgeber ergänzend erlassen hat, ist die Benennung Pflicht, wenn im Unternehmen „mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind“.

Nicht ganz einfach ist mit Blick auf diese beiden unterschiedlichen Regelungen die Antwort auf die Frage, ob kleinere hörakustische Betriebe (mit unterhalb von zehn mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitern) möglicherweise deshalb einen DSB benennen müssen, weil sie eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten vornehmen. Dazu gibt es nun die bereits erwähnte EntschlieÙung der DSK. Daraus ergibt sich, dass die deutschen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht von der Pflicht zur Bestellung eines DSB nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO ausgehen, wenn im Falle von Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes weniger als zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Dies soll so wohl auch für Betriebe des Gesundheitshandwerkes und damit eben auch für hörakustische Betriebe gelten.

Achtung: Wenn die Pflicht zur Benennung eines DSB besteht, sind dessen Kontaktdaten zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*